

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Münzenberg

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I S. 2), in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3 und 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Münzenberg in ihrer Sitzung am 9. August 2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Münzenberg werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind,

- 1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
 - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe

- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,
- 3.) Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte, und vergleichbare Veranstaltungen).
 - 4.) Bei Gefahrenverhütungsschauen die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschild

(1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

- bis 15 Minuten keine Vergütung
- über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
- über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

(3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

(5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4 Entstehung der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschild

Die zu zahlende Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 24. Juni 1999 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis für gebührenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Münzenberg
(Anlage zu § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung)

1. Personalgebühr (je Einsatzkraft €/Std.)

- 1.1. Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft 34,00 €
- 1.2. Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft 7,50 €
- 1.3. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

2. Fahrzeuggebühr je Stunde (Betrag - €/Std. und Betrag - €/km)

- Einsatzleitwagen ELW 34,00 €/Std. 1,00 €/km
- Mannschaftstransportwagen 27,00 €/Std. 1,00 €/km
- Personenkraftwagen Pkw 27,00 €/Std. 1,00 €/km

Tragkraftspritzenfahrzeuge

- TSF 62,00 €/Std. 1,00 €/km
- TSF-W 84,00 €/Std. 1,00 €/km

Löschgruppenfahrzeuge

- LF 8 96,00 €/Std. 1,00 €/km
- LF 8/6 112,00 €/Std. 1,00 €/km
- LF 16 129,00 €/Std. 1,30 €/km
- LF 16/12 129,00 €/Std. 1,30 €/km

3. Gebühr für Anhänger und Geräte (Betrag - €/Std. und Betrag - je weiterer Std./€)

- Anhängeleiter 28,00 € je weiterer Stunde 10,00 €
- Tragkraftspritzenanhänger TSA 20,00 € je weiterer Stunde 10,00 €
- Einachsanhänger 28,00 € je weiterer Stunde 10,00 €
- Tragkraftspritze TS 8/8 20,00 € je weiterer Stunde 10,00 €
- Tragkraftspritze TS 16/8 26,00 € je weiterer Stunde 10,00 €
- Motorkettensäge 11,00 € je weiterer Stunde 6,00 €
- Stromerzeuger 1,5 KVA 14,00 € je weiterer Stunde 7,00 €
- Stromerzeuger 8,0 KVA 22,00 € je weiterer Stunde 11,00 €
- Mehrzweckzug 17,00 € je weiterer Stunde 9,00 €

- Be- und Entlüftungsgerät 56,00 € je weiterer Stunde 28,00 €
- Trennschleifer 11,00 € je weiterer Stunde 6,00 €
- Brennschneidegerät 17,00 € je weiterer Stunde 9,00 €
- Handscheinwerfer 6,00 € je weiterer Stunde 3,00 €
- Ölsperre, je 10 Meter 56,00 € je weiterer Stunde 28,00 €

3.1. Pumpen

- Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min. 26,00 € je weiterer Stunde 12,00 €
- Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min. 31,00 € je weiterer Stunde 15,00 €
- Mastpumpe 56,00 € je weiterer Stunde 28,00 €
- Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP 56,00 € je weiterer Stunde 28,00 €
- Elektrotauchpumpe TP 4/1 56,00 € je weiterer Stunde 28,00 €
- Wasserstrahlpumpe 11,00 € je weiterer Stunde 6,00 €

3.2. Strahlrohre

- Strahlrohr, allgemein je Tag 6,00 €

3.3. Schläuche

- D-Druckschlauch je Tag 6,00 €
- C-Druckschlauch je Tag 11,00 €
- B-Druckschlauch je Tag 14,00 €
- A-Saugschlauch je Tag 9,00 €
- Hochdruckschlauch 30 m je Tag 22,00 €

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

4. Wasserführende Armaturen

- Standrohr mit Schlüssel je Tag 11,00 €
- Verteiler je Tag 11,00 €
- sonstige wasserfeste Armaturen je Tag 9,00 €

4.1. Löschgeräte

- Feuerlöscher je Tag 9,00 €
- Kübelspritze je Tag 6,00 €
- Löschdecke je Tag 6,00 €
- Neufüllung der Feuerlöscher bis 6 kg je Tag 28,00 €
- Neufüllung der Feuerlöscher über 6 kg je Tag 45,00 €

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächlichem Aufwand.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

4.2. Leitern

- Steckleiterteil je Tag 4,00 €
- Schiebeleiter je Tag 22,00 €

- Klappleiter je Tag 6,00 €
- Hakenleiter je Tag 9,00 €

4.3. Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte sind auf Nachweis abzurechnen.

4.4. Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5. Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet. Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnahmer in Rechnung gestellt.

5.1. Füllen / Prüfen von Flaschen / Geräten

- Lungenautomat je Stück 10,00 €
- Atemschutzmaske je Stück 9,00 €
- Atemschutzgerät je Stück 18,00 €
- ½ - Jahresprüfung je Stück 24,00 €
- 6 - Jahresprüfung je Stück 35,00 €
- Füllen von Atemluftflaschen 200 bar / 4 l je Stück 5,00 €
- Füllen von Atemluftflaschen 300 bar / 6 l je Stück 7,00 €

6. Leihgebühr für Austauschgeräte

Gebühren werden nach in Rechnung gestelltem Aufwand berechnet.

7. Prüfen

7.1. Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnahmer in Rechnung gestellt.

8. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z.B.

- Entfernen von Insekten
- Öffnen von Türen
- Säubern von Verkehrsflächen
- Beseitigung von Ölspuren
- Entfernen von Eiszapfen u.ä.

Die Gebühren werden nach Zeit-, Material- und Personalaufwand nach diesem Gebührenverzeichnis berechnet.

8.1.. Alarmierung

Missbräuchliche Alarmierungen aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit-, Material- und Personalaufwand berechnet.

Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen
 Pauschale pro Fehlalarmierung 500,00 €

8.2. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten zuzüglich 15 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

8.3. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Die vorstehende Satzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Münzenberg, den 15. August 2001

Der Magistrat der Stadt Münzenberg
 gez. Bolz, Bürgermeister

Butzbacher Zeitung vom 18. August 2001

Löschgruppenfahrzeuge

- LF 8 104,00 €/Std.
1,30 €/km
- LF 8/6 120,00 €/Std.
1,30 €/km
- LF 16 140,00 €/Std.
1,30 €/km
- LF 16/12 140,00 €/Std.
1,30 €/km

Tanklöschfahrzeuge

- TLF 20/25 200,00 €/Std.
1,30 €/km

Diese Änderung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Münzenberg, den 12.09.2007

Der Magistrat der Stadt Münzenberg
 gez. Zeiß, Bürgermeister

Veröffentlicht in der Ausgabe der Butzbacher Zeitung vom 12.09.2007.

1. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Münzenberg vom 09.08.2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 27.08.2007 die Änderung / Neufassung des Gebührenverzeichnisses zur Feuerwehrgebührensatzung lfd. Nr. 1 und 2 beschlossen:

Gebührenverzeichnis für gebührenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Münzenberg

1. Personalgebühr (Betrag - €/Std.)

- 1.1. Brand- und Hilfeleistungseinsätze
je Einsatzkraft 37,00 €
- 1.2. Brandsicherheitsdienst
je Einsatzkraft 8,00 €
- 1.3. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

2. Fahrzeuggebühr je Stunde / je km (Betrag - €/Std. und Betrag - €/km)

- Einsatzleitwagen ELW 1 37,00 €/Std.
1,00 €/km
- Mannschaftstransportwagen 30,00 €/Std.
1,00 €/km
- Personenkraftwagen Pkw 30,00 €/Std.
1,00 €/km

Tragkraftspritzenfahrzeuge

- TSF 67,00 €/Std.
1,20 €/km
- TSF-W 87,00 €/Std.
1,20 €/km